

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)**

Die Corona-Krise stellt eine große Belastung für die Bevölkerung, aber auch für Wirtschaft, Verwaltung und Versorgungsstrukturen dar. Die Politik ist gefordert, den vielfältigen Herausforderungen mit schnellen, bürokratiearmen und möglichst zielgenauen Gesetzesänderungen und Haushaltsbeschlüssen zu begegnen.

So war die Corona-Gesetzgebung vom 27. März 2020 insgesamt ein schneller und mutiger Schritt, Bevölkerung, Wirtschaft und soziale Infrastruktur bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen. Inzwischen wissen wir, dass diese Krise noch sehr lange andauern wird. Wir können auch besser abschätzen, wo die erste Welle der Corona-Gesetzgebung noch Lücken und Ungenauigkeiten aufweist, wo Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarf besteht.

Insoweit ist die Vorlage eines COVID-Anpassungsgesetzes ein notwendiger Schritt, der die zunächst nicht gesehenen oder für nicht so bedeutend erachteten Auswirkungen der Corona-Krise aufgreift und Lösungen zuführt.

Insgesamt sind die Regelungsvorschläge zielführend. Deshalb wird im Folgenden nur auf wenige Vorschläge explizit eingegangen. Erschrecken muss allerdings, dass der Gesetzentwurf viele auch der Politik gut bekannte Probleme nicht aufgreift und der Existenzsicherung der Bevölkerung zu geringe Aufmerksamkeit widmet. Dies wirkt umso schwerer, als die sehr sinnvollen Kontaktbeschränkungen bereits erhebliche Einschränkungen im täglichen Leben mit sich bringen, schnelle Zuverdienstmöglichkeiten entfallen sind, lange Wege zu günstigen Einkaufsmöglichkeiten zu vermeiden sind, kostenlose oder kostengünstige Unterstützungen von Tafeln und anderen Angeboten nicht zur Verfügung stehen.

### **Zu den verschiedenen Regelungskomplexen**

Die in **Artikel 1 bis 4 und 7 bis 10** enthaltenen Regelungen zum Arbeits- und Tarifrecht sowie zur Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erscheinen sachgerecht.

### **Artikel 5 - Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)**

Dieses Gesetz hat eine existenzielle Bedeutung für den Erhalt der sozialen Infrastruktur in Deutschland. § 2 benennt als Ziel:

„Die Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Leistungsträger) gewährleisten den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen.“

Die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes zeigen jedoch Nachbesserungsbedarf.

So ist unbedingt die **interdisziplinäre Früherkennung und Frühförderung** in den Schutzbereich des § 2 aufzunehmen.

Die Aufnahme dieser Leistungen zeigt aber auch überdeutlich, dass auch in **§ 3 SodEG** dringender Nachbesserungsbedarf besteht. Die Höchstgrenze der Unterstützung ist mit 75% zu niedrig angesetzt.

Die derzeitige Begrenzung des Zuschusses auf höchstens 75% der zurückliegenden Zahlungen bei gleichzeitiger Anrechnung vorrangiger Leistungen geht davon aus, dass gemeinnützige Träger infolge der Reduzierung bzw. Einstellung ihrer Leistungen Kosteneinsparungen im Umfang von mindestens 25 Prozent realisieren können oder in nennenswertem Umfang auf Rücklagen bzw. Eigenmittel zurückgreifen können. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass in den Einrichtungen Kosten für Mieten, Versicherungen, Personalkosten (Leitungs- und Verwaltungskosten, IT u.ä.) weiter entstehen, bzw. im Teilbetrieb sogar Mehrkosten entstehen (IT-Ausstattung, Umstellung Angebote, Schutzausrüstung). Die Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs durch Rücklagen besteht bei gemeinnützigen Einrichtungen kaum. Soweit Rücklagen vorhanden sind, sind sie in der Regel für bestimmte Projekte vorgesehen und dürfen aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nicht einfach Defizite ausgleichen. Damit die Schutzwirkung des SodEG wirklich greifen kann, muss die Zuschussgrenze deutlich angehoben werden.

Alternativ kann in **§ 4 SodEG** vorgesehen werden, dass eine Anrechnung vorrangiger Mittel unterbleibt und auch kein Erstattungsanspruch nach § 4 SodEG besteht, solange die Summe von Zuschuss und bereiten Mitteln den zugrunde gelegten Monatsdurchschnitt nicht übersteigt. Das BMAS hatte nach Verkündung des SodEG zunächst verkündet, dass § 4 so zu verstehen sei.

**§ 4 Nr. 4 SodEG** ist dahingehend zu präzisieren, dass nur solche Zuschüsse von Bund und Ländern anzurechnen sind, die Corona-bedingt erfolgen, wie dies bei anderen in § 4 genannten Zahlungen auch der Fall ist.

Viele soziale Einrichtungen und Dienstleister werden von mehreren Leistungsträgern finanziert. Deshalb wäre es zweckmäßig, es gäbe einen einheitlichen Rechtsweg nach **§ 7 SodEG**. Finanzierungen nach SGB VIII oder Aufenthaltsgesetz treffen oft mit Integrationsmaßnahmen nach SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII zusammen. Um hier komplizierte und gar divergierende Verfahren zu vermeiden, sollte eine **einheitliche Zuweisung zu den Sozialgerichten** erfolgen.

Der Gesetzentwurf lässt die dringend notwendige finanzielle Absicherung von **Sozialpädiatrischen Zentren (§ 119 SGB V)** und **Medizinischen**

**Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (§ 119 c SGB V)** außer Acht. Die Einrichtungen haben mit den Folgen der Pandemie zu kämpfen. Sie können derzeit ihre Leistungen aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsprävention und rückläufiger Patientenzahlen nur in reduziertem Umfang erbringen und abrechnen. Da ihre Vergütung gemäß § 120 Abs. 2 SGB V direkt über die Krankenkassen erfolgt, sind sie vom SodEG bisher nicht erfasst. Bedauerlicherweise sind sie zudem weder im Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz berücksichtigt worden noch ist in der geplanten SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung eine Regelung für diese Versorgungsstrukturen vorgesehen.

Um diese Lücke zu schließen, **müssen MZEB und SPZ ebenfalls unter den Schutzschirm** des § 2 SodEG gestellt werden.

## **Artikel 6 – Asylbewerberleistungsgesetz**

Wegen **§ 3 Abs. 4** verweisen wir auf die Ausführungen zu § 142 SGB XII.

### **Kürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aussetzen**

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht in mittlerweile 22 Konstellationen eine Leistungskürzung in Form von ausländerrechtlich begründeten Sanktionen, für eine bestimmte Gruppe sogar einen vollständigen Leistungsausschluss, vor. Bei einer Leistungskürzung beträgt der Regelsatz nur noch deutlich weniger als die Hälfte des regulären SGB II / SGB XII Regelbedarfs.

Die Kürzungstatbestände des § 1a AsylbLG sowie der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG setzen jedoch (z. T. als implizite Tatbestandsvoraussetzung) die Möglichkeit einer Ausreise bzw. Abschiebung voraus. Da gegenwärtig in aller Regel diese Ausreise- bzw. Abschiebungsmöglichkeit nicht besteht, muss der Vollzug von Leistungskürzungen bzw. -streichungen nach dem AsylbLG zumindest gegenwärtig ausgesetzt werden. Auch haben Leistungsbezieher\*innen die Unmöglichkeit der Ausreise bzw. Abschiebung gegenwärtig nicht zu vertreten.

Auch die Kürzung der Leistungen an alleinstehende Personen in Gemeinschaftsunterkünften um zehn Prozent muss ausgesetzt werden, da gegenwärtig ein gemeinsames Wirtschaften, Einkaufen, Kochen usw. noch weniger möglich ist, als dies ohnehin der Fall ist.

### **Sicherstellung Corona bedingter Mehrbedarfe**

Während der Zeit von Schulschließungen und sozialer Distanzierung ist der Zugang zu technischen Kommunikationsmöglichkeiten unverzichtbar. Dies gilt sowohl für Kinder, die nur über E-Learning am Unterricht teilnehmen können, als auch für Erwachsene, die unter anderem für die Kommunikation mit der Ausländerbehörde, Beratungsstellen und Rechtsanwält\*innen auf Emails und andere technische Infrastruktur angewiesen sind.

Umso gravierender zeigt es sich momentan als Fehlentscheidung, dass vor vier Jahren die Bedarfe für die Anschaffung von Computern in den Grundleistungen nach AsylbLG als nicht bedarfsrelevant eingestuft und somit gestrichen worden sind. Um diese Bedarfsunterdeckung zu kompensieren, ist eine Einmalzahlung gem. § 6 AsylbLG und eine Erhöhung der Regelsätze in Form eines „Corona-Zuschlags“ geboten. Wir verweisen hierzu auf unsere Forderung, im Rechtskreis des SGB II und des SGB XII eine Corona-bedingte Einmalzahlung von 200 Euro sowie eine

Erhöhung der Regelbedarfe um 100 Euro vorzunehmen, um aktuelle Mehraufwendungen, wie etwa für Arzneimittel, Lebensmittel oder auch erhöhte Kommunikations- oder Energiekosten, auffangen zu können. Diese Zusatzbedarfe entstehen nicht nur für Leistungsberechtigte nach SGB II / SGB XII, sondern auch im AsylbLG.

## **Artikel 11 – Bundesversorgungsgesetz**

Wegen **§ 88b** verweisen wir auf die Ausführungen zu § 142 SGB XII.

## **Artikel 12 – Sozialgesetzbuch 2**

### **§§ 31, 31a und 32 - Sanktionen**

Der Paritätische lehnt **Sanktionen** für Arbeitsuchende grundsätzlich ab. Diese Forderung gewinnt in der gegenwärtigen Krise zusätzliches Gewicht. Obwohl einzelne Melde- und Mitwirkungspflichten vorübergehend ausgesetzt wurden, bestehen bereits vor der Krise verhängte Sanktionen fort und führen in der Krise zu besonderen Härten. Der Paritätische fordert deshalb, ab sofort bis auf weiteres auf Leistungskürzungen aufgrund von Sanktionen nach § 31, § 31a, § 32 SGB II zu verzichten. Das bezieht sich auch auf Sanktionen, die bereits vor Beginn der Krise verhängt wurden.

### **§ 68 – Bedarfe für Bildung und Regelbedarf**

Die geplante Neuregelung sieht vor, dass für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Aufwendungen für die häusliche **Belieferung mit zubereitetem Mittagessen** befristet für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 und beschränkt auf Schließtage von Montag bis Freitag anerkannt werden, soweit diese den zuvor für gemeinschaftliches Mittagessen anerkannten Preis je Essen nicht übersteigen und die Belieferung durch den vom jeweiligen kommunalen Träger bestimmten und beauftragten Anbieter erfolgt.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind lebensfern und praktisch nicht umsetzbar. Kinder und Jugendliche, die bisher von kostenlosem Mittagessen profitiert haben, werden auf einen Anspruch verwiesen, der in der Praxis in mehrfacher Hinsicht nicht einlösbar ist. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die kostenloses Mittagessen bisher schon in Anspruch genommen haben oder die mit der Pandemie neu in den Kreis der Berechtigten kommen, macht üblicherweise nur einen Teil der Kinder und Jugendlichen aus, für die bisher Mittagessen angeboten wurde. Daraus folgt, dass das Essen kaum zu dem Preis angeboten werden kann, der für deutlich größere Gruppen bisher angeboten werden konnte. Hinzu kommt, dass die Lieferung zusätzliche Kosten verursacht. Der Formulierungsvorschlag bestimmt jedoch, dass der Preis nicht über dem der zuvor gemeinschaftlich angebotenen Mittagsverpflegung liegen darf. Diese restriktiven Regelungen lassen erwarten, dass sich in der Praxis kaum geeignete Anbieter finden werden, die diese Leistung anbieten. Da das Einlösen des Rechtsanspruchs aber infrastrukturabhängig und damit von entsprechenden Angeboten abhängig ist, wird die Inanspruchnahme

praktisch kaum realisiert werden können. Ähnliches erleben wir bereits seit vielen Jahren bei der Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II.

Die Formulierungsempfehlung gesteht implizit zu, dass die **Regelleistungen der Grundsicherung nicht ausreichend** sind, um den notwendigen Ernährungsbedarf von Kindern und Jugendlichen zu decken. Dass Angebote der Armenspeisung für viele zu einer unverzichtbaren ergänzenden Hilfe geworden sind, ist erschreckend. Die deutlich zu gering bemessenen Leistungen machen, das zeigt die Krise leider nur zu deutlich, ergänzende Angebote notwendig. Tatsächlich besteht auch über den Kreis der Kinder und Jugendlichen hinaus ein dringender Handlungsbedarf, allen Menschen, die auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und andere Mindestsicherungsleistungen angewiesen sind, aufgrund krisenbedingter Mehrbedarfe zusätzliche Leistungsansprüche zu eröffnen. An Stelle der geplanten praxisfernen Gestaltung eines Anspruchs auf Übernahme begrenzter Kosten für die Fortführung bisheriger Mittagessensangebote muss den Betroffenen deshalb eine erhöhte, pauschalierte Geldleistung zugesprochen werden. Dies würde nicht nur dem Umstand Rechnung tragen, dass bisher kostenlose Mittagessen in der Krise entfallen, sondern auch berücksichtigen, dass die Preise gerade für Obst und Gemüse in der Krise deutlich steigen. Es würde auch dem Umstand Rechnung tragen, dass kostenlose oder kostengünstige Angebote etwa von Tafeln nicht zu Verfügung stehen, dass Grundsicherungsberechtigte Mehrbedarfe in Bezug auf Hygieneartikel, Desinfektionsmittel und Schutzkleidung haben und sie häufig Mehraufwendungen für Artikel des täglichen Lebens haben, bei deren Erwerb sie mit solventeren Konsumentengruppen um ein begrenztes Angebot an günstigen Produkten konkurrieren.

Der Paritätische fordert deshalb, Grundsicherungsberechtigten einen krisenbedingten **pauschalierten Mehrbedarf in Höhe von monatlich 100 Euro** sowie als Soforthilfe einen **einmaligen Mehrbedarfszuschlag von 200 Euro** pro Person zuzusprechen. Entsprechende Ansprüche sind in das SGB II aufzunehmen, in analoger Weise auch in anderen Mindestsicherungssystemen.

Kinder und Jugendliche aus einkommensarmen Familien müssen in die Lage versetzt werden, an den **schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten** teilzunehmen. Es muss sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen in ausreichendem Umfang Zugang zu ihnen dafür zu Verfügung stehender Hard- und Software haben. Sichergestellt sein muss auch, dass alle Kinder und Jugendlichen Zugang zum Internet haben. Das im Koalitionsausschuss am 22. April 2020 beschlossene Sofortausstattungsprogramm für Schulen, aus dem diese einen Zuschuss von bis zu 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte finanzieren können, wird in vielen Fällen schon wegen der mangelnden Verfügbarkeit einer entsprechenden Anzahl von preisgünstigen Geräten scheitern. Zusätzliche Bedarfe sind im Rahmen der abweichenden Erbringung von Leistungen anzuerkennen und als Geld- oder Sachleistung zu gewähren.

Durch diese zusätzlichen Leistungsansprüche würde sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen auch in der Krise über einen Anspruch auf ein Mindestmaß an Möglichkeiten zu Bildung und Teilhabe verfügen. Die Regelungen würden lebensferne und infrastrukturabhängige Bestimmungen, wie die zur geplanten Finanzierung von Mittagessen, ersetzen und den Berechtigten kurzfristig und unbürokratisch Unterstützung gewähren. Die Regelungen würden darüber hinaus

dem Umstand Rechnung tragen, dass auch andere Leistungsansprüche, etwa auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe, derzeit nicht realisiert werden können.

### **Artikel 13, 14, 17 – Waisenrenten**

Die Regelungen zur corona-bedingten Verlängerung des Bezugs von Waisenrenten sind zielführend.

Auch für **andere Personenkreise** werden sich Ausbildungszeiten verschieben und verlängern. Deshalb sind entsprechende Regelungen auch bei Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 4 EStG), Kindergeld (§ 2 BKGG), BAFöG-Alter (§ 10 BAFöG), Bafög-Förderungshöchstdauer (§ 15a BAFöG) vorzusehen.

### **Artikel 14a neu - Sozialgesetzbuch IX**

**Notwenige Änderungen des SGB IX** sind bislang nicht vorgesehen.

Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe verfügen über Vergütungsvereinbarungen nach **§ 125 SGB XI**. Soweit sie trotz Corona-Pandemie weiterhin Leistungen erbringen, sind sie regelmäßig durch erhöhte Kosten für Krankheitsvertretungen des Personals, Schutzausrüstungen, Hygienematerial etc. belastet. Es ist vielfach strittig, ob deshalb bereits Nachverhandlungen nach § 127 SGB IX möglich sind. Oft lassen sich die Mehrkosten auch nicht zuverlässig kalkulieren. Deshalb ist eine Regelung über die Erstattung des corona-bedingten Mehraufwands analog **§ 150 SGB XI** zu schaffen.

In diesem Zusammenhang ist auch dafür Sorge zu tragen, dass das **Personal in Einrichtungen der Eingliederungshilfe** ebenso wie das Personal in Pflegeeinrichtungen einen **Corona-Zuschlag** erhält als Ausgleich und insbesondere Anerkennung für die vielfältigen physischen und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz.

Die **Inklusionsunternehmen** im Sinne des § 215 SGB IX sind corona-bedingt in ihrer Existenz bedroht. Das aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Bundes gespeiste Programm „ALLEIMBETRIEB“ ermöglicht die Bezuschussung von Inklusionsunternehmen, wenn gem. § 27 Nr. 2

Schwerbehindertenausgleichsabgaben-VO überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen, einem Arbeitgeber bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten entstehen und für die die Kosten zu tragen für den Arbeitgeber nach Art oder Höhe unzumutbar ist. Durch die finanzielle Aufstockung des Programms ALLEIMBETRIEB zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Inklusionsunternehmen und eine befristete Erweiterung wäre es möglich, in Verantwortung der Länder und ihrer Integrationsämter eine einheitliche Lösung zu schaffen, um die Sicherung der Betriebe und des dort beschäftigten Personals zu ermöglichen.

### **Artikel 15 – Sozialgesetzbuch X**

Gegen die vorgesehene Regelung bestehen keine Bedenken.

## **Artikel 16 – Sozialgesetzbuch XII**

Zu **§ 142 Abs. 1** und den Notwendigkeiten **pauschaler Anhebungen des Mehrbedarfs** wird auf die Stellungnahme zu Artikel 12 – SGB II verwiesen.

Mit **§ 142 Abs. 2** wird die Forderung des Paritätischen aufgenommen, den Mehrbedarf für Werkstattessen auch bei Aufenthalt an anderen Orten zu gewährleisten. Es entsteht aber eine **Leistungslücke** für die Monate März und April 2020, die sich im weiteren Jahresverlauf dann negativ auswirken wird, wenn Werkstätten für behinderte Menschen erst nach August 2020 ihren Betrieb wiederaufnehmen. Diese Leistungslücke gilt es noch zu schließen.

Bei dieser Gelegenheit ist daran zu erinnern, dass auch Bezieher\*innen des SGB II zu den Nutzerinnen und Nutzern der Werkstattangebote zählen. In **§ 21 SGB II** fehlt ein entsprechender Mehrbedarf.

Berlin, 26. April 2020  
Ansprechpartner.  
Werner Hesse  
Geschäftsführer  
[sozialrecht@paritaet.org](mailto:sozialrecht@paritaet.org)  
030 / 24 63 63 08